

nommen. Ich werde deshalb auch nur diese bezahlen. A hat mit seiner eigenen Unterschrift bestätigt, daß entweder die Kirche keine anderen Schulden habe oder daß er diese Schulden auf sich nehme. Haben also diese Firmen noch offenstehende Rechnungen, so mögen sie sich an A halten. Er hat für ihre Bezahlung aufzukommen.“

Zu dieser Begründung ist zu sagen, daß sie wohl für einen Privathandel angehe, wo eine Sache ihren Eigentümer wechselt, aber nicht für die Übergabe der Verwaltung eines kirchlichen Vermögens, das seinen Eigentümer behält. Bei einer kirchlichen Übergabe kommen nicht zwei, sondern drei Personen in Betracht: die beiden Verwalter und die Kirche als dritte, moralische Person. Das Übernahmsprotokoll hat nun die Aufgabe, die vermögensrechtlichen Verhältnisse dieser drei Personen untereinander und zu Dritten festzustellen und zu ordnen, nicht aber dieselben zugunsten oder zu Schaden irgend eines Beteiligten zu verändern. Über diesen Zweck hinaus vermag das Übernahmsprotokoll kein Recht zu schaffen und deshalb kein neues Recht zu begründen. Daraus ergibt sich die Pflicht des B, die offenstehenden Rechnungen an die Kirche zu bezahlen, sobald die Firmen dieselben glaubhaft machen und es nicht erwiesen ist, daß dieselben bereits beglichen sind. Denn die Rechnungen enthalten weder eine Forderung an A noch an B, sondern an die Kirche von X, die trotz des Wechsels in ihrer Verwaltung dieselbe Person bleibt. Es bleibt also trotz der Übernahme das alte Rechtsverhältnis bestehen, nur daß jetzt B statt A im Namen der Kirche die Schuld zu begleichen hat.

Die Weigerung der Bezahlung wäre nur dann begreiflich, wenn B diese Forderung aus dem eigenen Sack begleichen müßte. Dieses wäre ein unbilliges und ungerechtes Verlangen.

Aber ebenso unbillig und ungerecht wäre es, die Begleichung der Schuld auf die Schulter des A abzuladen. Eine solche Übernahme fremder Schulden liegt sicher nicht in der Natur des Übernahmsaktes, kann deshalb auch nicht aus der Unterschrift der Beteiligten gefolgert werden.

Diese Erwägungen bestehen zu Recht, ob das Übersehen mit oder ohne Schuld des A zustande gekommen ist. Subjektive Schuld mag nach Gebühr geahndet werden; an der objektiven Rechtslage vermag selbst sie nichts zu ändern.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VI. (Fragen zur gerichtlichen Zeugenpflicht.) (Vgl. den Aufsatz von P. Böhm-St. Gabriel in dieser Zeitschrift 1930, Heft 2, S. 343 ff.)

I.

Es ist erfreulich, daß sich Juristen gelegentlich mit *Erziehern* und *Ärzten* zusammensetzen, um Fragen zu erörtern, welche beide Wissensgebiete berühren. Es ist bedauerlich, daß solche gemeinsame Beratung selten zwischen dem Juristen und *Moralisten* stattfindet; denn beide schaffen am gleichen Arbeitsstoff. Wenn sie sich öfter *nebeneinander* stellten und mitsammen berieten, könnten sie weit nutzbarere Erfolge erzielen denn in ihrer „splendid isolation“.

Dem hochwürdigen *P. Böhm* gebührt das Verdienst, in dem oben angeführten Aufsatze eine Frage behandelt zu haben, die uns sittliche und rechtliche Forderungen vergleichen läßt. *P. Böhm* baut seine Ansicht auf den Grundsätzen der *Morallehre* auf. Ich untersuche die Folgerungen, die sich uns ergeben, wenn wir das *Recht* zum Ausgangspunkte nehmen. Von vornherein zeigt sich deutlich, daß die Moral weniger an räumliche Schranken gebunden ist als die Jurisprudenz, welche die Frage eben nur vom Standpunkte *einzelner Landesgesetze* prüfen kann. Ich beschränke mich hiebei auf die österreichischen und deutschen Vorschriften und bemerke vorweg, daß die innerhalb dieser beiden Staatsgebiete geltenden Vorschriften strenger sind als die von *P. Böhm* aufgestellte sittliche Norm.

Nach § 214 öst. Str.-Ges. ist *jedermann* (also ganz besonders der *Zeuge*) — ausgenommen nur nahe Verwandte (§ 216) — strafbar, der „der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht“. Daß die Obrigkeit in dem von *P. Böhm* gebrachten Beispiele dem Tatbestand *nachforscht*, ist ebenso außer Zweifel, wie daß der befragte Zeuge die Entdeckung zu erschweren sucht. Der Beweggrund spielt dabei keine Rolle. Etwas weniger streng lautet die bedeutend engere Vorschrift des deutschen Strafgesetzes über die Begünstigung: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen . . .“ (§ 257). Hier bleibt fraglich, ob dieses Vergehen auch durch bloß passives Verhalten (Verschweigen) begangen werden kann.

Noch milder ist der Entwurf zum neuen österreichisch-deutschen Strafgesetze.

Wenden wir uns nun den Vorschriften zu, die über die eigentliche Zeugenaussage bestehen! Sowohl das österreichische wie das deutsche Gesetz sprechen bloß von *falschem Zeugnis* und sagen nicht, ob auch *unvollständige* Aussagen wie die in Frage stehenden darunter fallen. Die Strafrechtslehre bejaht

diese Frage. Nach *Frank* (Deutsches Strafgesetzbuch, 1915) erstreckt sich die Eidesversicherung des Zeugen zwar bloß auf solche Punkte, welche zum Gegenstand der Vernehmung gehören, allein hierunter fällt — unabhängig von der richterlichen Fragestellung! — alles, was „teils durch das *Beweisthema*, teils durch die Aufforderung zum Erzählen, teils durch einzelne Fragen bestimmt wird“. Strafbar macht insbesondere der Umstand, daß infolge des Verschweigens die Aussage mit dem Sachverhalte nicht übereinstimmt, der Schein der Übereinstimmung jedoch hervorgerufen wird. Der Zeuge muß wissen, daß die verschwiegene Tatsache zum Gegenstande der Vernehmung gehört und für diese erheblich ist. Beide Voraussetzungen sind in unserem Falle gegeben!

Wachenfeld (Strafrecht, 1914) und *Ohlshausen* (Strafrecht, 1900) äußern sich nicht so deutlich, doch folgen sie offenbar der Ansicht Franks. *Ohlshausen* enthebt den Zeugen lediglich der Pflicht, der Wahrheit nachzuforschen und aus eigenem Antriebe Dingen nachzuspüren, die er zwar nicht weiß, aber leicht erfahren könnte, fügt jedoch bei, daß auch das Verschweigen ein *Handeln* sei, „indem der Schwörende seiner Aussage trotz Übergehung erheblicher Umstände den Eindruck der Vollständigkeit gibt“. *Wachenfeld* befreit den Zeugen bloß von der Pflicht, *kleine, rechtsunerhebliche* Umstände zu erzählen.

Beachtlich ist, daß Deutschland im Gegensatz zu Österreich bloß *beeidete* Zeugenaussagen kennt, so daß ein Verschweigen dort viel schwerer wiegt und daher ausnahmslos als „Meineid“ und nicht wie bei uns als „Betrug“ betrachtet wird.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß nach österreichischem und deutschem Rechte der Zeuge zwar belanglose Sachen verschweigen darf, daß er auch nicht gezwungen ist, sich Dinge, die er bereits vergessen hat oder nicht genau weiß, durch angestrengtes Nachdenken ins Gedächtnis zu rufen, daß er nicht andere Leute befragen oder sonstige umständliche Erhebungen pflegen braucht, allein alles angeben muß, was nach seinem gewissenhaften Ermessen für den Ausgang des Prozesses belangreich ist, ohne Rücksicht darauf, wie die Fragen des Richters lauten. Von dieser Pflicht enthebt ihn weder Rücksicht auf die eigene Lage noch auf die des Angeklagten. Ausnahmen dürfen bloß dort statthaft sein, wo ein geringfügiges Rechtsgut verletzt wurde und die allfällige Strafe in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Person des Täters stände.

Die Aussage je nach der Fragestellung einzurichten, erschien auch deshalb verhängnisvoll, weil nach unserem heutigen Rechte die Fragen des Richters nur mehr in Aussagefällen protokolliert werden. Es ließe sich daher nachträglich nicht

feststellen, ob der Richter den Zeugen derart verhört hat, daß dieser gemäß der von P. Böhm geäußerten Ansicht einen Teil seines Wissens hätte verschweigen dürfen, und der Zeuge müßte dann eine Anklage wegen falschen Zeugnisses gewärtigen.

Fassen wir aber das Beispiel so, daß der Zeuge bei dem Brände nichts Verdächtiges gemerkt hat, nachträglich jedoch erfährt, daß der Brandstifter außerdem bei jenem Anlasse *gestohlen* hat. Hier sagt der Zeuge über den Brand bloß aus, was er weiß, nämlich, daß er den Angeklagten nicht beschuldigen kann. Weiß das Gericht nichts von dem Diebstahl und erstreckt sich auch die Anklage nicht auf dieses zweite Verbrechen, ist also keine dem Diebstahl „nachforschende Obrigkeit“ vorhanden, dann darf der Zeuge diese Wahrnehmung bei sich behalten; denn der Prozeß wurde bloß wegen Brandstiftung, nicht auch wegen Diebstahls geführt.

Unsere Strafprozeßordnung kennt nur einzelne Fälle, wo sich ein Zeuge überhaupt der Aussage entschlagen kann, gibt ihm jedoch kein Recht, einzelne Wahrnehmungen, die für den Prozeß belangreich sind, zu verschweigen. Nach § 153 Strafprozeßordnung soll dann, „wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen *unmittelbaren* und *bedeutenden* Vermögensnachteil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen Schande bringen würde“, und der Zeuge deshalb das Zeugnis verweigert, er nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden. Bloß auf diese Vorschrift, die übrigens im deutschen Gesetze fehlt, könnte sich also der Mann in unserem Beispiele berufen, damit würde aber allenfalls seine gesamte Zeugenaussage entfallen, ein Recht, einen *Teil* seines Wissens zu verschweigen, gewinnt er auch nach § 153 nicht.

Fassen wir zusammen: Das österreichische und deutsche Recht gestatten dem Zeugen in einzelnen, bestimmt angeführten Fällen, sich der Aussage über das ganze Beweisthema oder einzelne Fragen zu entschlagen, doch muß der Richter immer erfahren, daß dem Zeugen mehr bekannt ist als er sagen will. Dagegen steht es dem Zeugen nicht oder höchstens vielleicht in ganz geringfügigen Sachen zu, eine für das Urteil belangreiche Tatsache zu verschweigen, ohne daß dem Richter das Auseinanderklaffen zwischen dem, was der Zeuge sagt, und dem, was er weiß, klar wird.

Die Moral begrenzt das erwähnte Recht des Zeugen nicht durch äußere Vorschriften. Sie enthebt nicht gewisse Personen (Verwandte, öffentliche Beamte) von *vornherein* der Aussagepflicht (vgl. jedoch die Schweigepflicht des Beichtvaters!), macht es aber in einzelnen Fällen zur Gewissensfrage, wie weit ein Zeuge seine gesamten Wahrnehmungen dem Richter mitteilt.

Diesen Unterschied zwischen gesetzlicher und Gewissensvorschrift müssen wir jedem Ratsucher klarmachen, und es sodann seinem Ermessen überlassen, ob er sein Handeln oder Unterlassen unter Umständen vor dem Strafrichter verantworten will.

Was aber das *Kirchenrecht* anlangt, möchte ich bloß *Albert Blat O. P.* anführen, welcher sagt: „*Veritatem de facto inquisito, seu interroganti congruentem fateri debent, cui opponitur tergiversatio quaelibet atque aequivocatio vel restrictio in verborum significatione*“ (Comm., de processibus, zu can. 1755).

Graz.

Dr jur. Oskar Meister.

II.

Zur Klarstellung.

Es war zu erwarten, daß eine Erörterung der gerichtlichen Zeugenpflicht auch die Juristen auf den Plan rufen würde, aus deren Gebiete die Frage unmittelbar entnommen ist. Wie wichtig im Interesse einer möglichst allseitigen Klärung in derartigen Fällen eine Stellungnahme der verschiedenen an der gleichen Frage interessierten Fachvertreter zu nennen ist, bedarf keines weiteren Wortes. Aus diesem Grunde sind vorstehende Ausführungen des Dr jur. Oskar Meister zu begrüßen. Doch werden einige Bemerkungen vielleicht zweckdienlich sein, um gewisse scheinbare Gegensätze zwischen der juristischen und der moral-theologischen Stellungnahme auf das rechte Maß zurückzuführen.

Die Moraltheologie anerkennt und betont eine unzweifelhafte sittliche Verpflichtung zur Zeugenaussage. Diese Pflicht ist in manchen Fällen schon mit der Pflicht der Nächstenliebe gegeben; immer aber ergibt sich diese Verpflichtung aus der Gehorsamspflicht des Untertanen gegenüber der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit; dazu kann je nach den Bestimmungen der positiven Gesetze die Verpflichtung aus dem abgeforderten Zeugeneide kommen. Etwas anderes ist es um die Frage nach Umfang und Grenze dieser Aussagepflicht. Hier weichen die Rechtsbestimmungen in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger von einander ab. Selbst zwischen dem österreichischen und deutschen Recht besteht, wie auch in obigen Ausführungen angedeutet, keine völlige Übereinstimmung. Wenn wir vom Standpunkt der Moraltheologie die Frage ins Auge fassen und einen allgemeinen Grundsatz aufstellen wollen, dann müssen wir an die eben erwähnte prinzipielle Begründung der Zeugenpflicht anknüpfen. Wenn die Zeugenpflicht aus der Gehorsamspflicht des Staatsbürgers herzuleiten ist — wir sehen hier ab von den besonderen Fällen, in denen etwa schon die Nächstenliebe zur Zeugenaussage verpflichtet — dann erstreckt sich auch diese Pflicht so weit wie die Gehorsamspflicht gegenüber der

rechtmäßig befehlenden Obrigkeit. Die Pflicht des Gehorsams geht aber nur so weit, als der Befehl geht, und nicht weiter. Vertreter der rechtmäßigen Obrigkeit gegenüber dem Zeugen ist der Richter. Daraus ergibt sich als allgemeine sittliche Folgerung: die Aussagepflicht des Zeugen erstreckt sich so weit, als die rechtmäßige Aufforderung des Richters lautet. Diese Aufforderung kann in Frageform erfolgen, wie es der gebräuchliche Ausdruck „Zeugenverhör“ schon nahelegt. In der kirchlichen Prozeßordnung ist immer nur die Rede von *examinare*, *interrogare* u. ä. (vgl. *Cod. jur. can.*, *can. 1754 ff.*) und werden Vorschriften gegeben über Gegenstand und Form der vorzulegenden Fragen (vgl. *can. 1774 f.*). Indessen steht es dem Richter frei, wo die Frageform durch die Prozeßordnung nicht vorgeschrieben ist, auch in der Form einer imperativen Aufforderung den Zeugen zur Aussage zu verhalten. Eine solche Aufforderung verpflichtet natürlich genau so zur Aussage wie eine rechtmäßig gestellte Frage des Richters. Das ist wiederholt in dieser Zeitschrift betont worden.

Aber — und damit kommen wir zu dem Punkt, an dem Moral und Rechtswissenschaft sich scheinbar scheiden — ist der Zeuge gehalten, von vornherein (spontan, aus eigenem Antriebe) alles zu sagen, was ihm irgendwie im Zusammenhang mit dem Beweisthema bekannt ist? Besonders wenn er im Zeugeneid geschworen hat, „die volle Wahrheit zu sagen“ und „nichts zu verschweigen“? Wenn wir hier von einer Scheidung zwischen Moralttheologie und Rechtswissenschaft sprechen, dann hat Dr Meister bereits den tieferen Grund dafür angedeutet. Der Jurist wird die Frage vom Standpunkt bestimmter Landesgesetze, im besonderen seines eigenen Landes, prüfen. Im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung in Verbindung mit der Spruchpraxis der Gerichte und der Auslegung der Rechtsgelehrten findet er die Normen, die ihm für die Zeugnispflicht maßgebend sind. Anders der Moralttheologe. Er ist nicht „an räumliche Schranken gebunden“. Seine Aufgabe kann es nicht sein, die Frage bloß vom Gesichtspunkt dieses oder jenes Staatsgesetzes aus zu lösen. Sondern ihm obliegt es, zunächst die allgemeinen sittlichen Prinzipien auf die Frage anzuwenden und im Lichte dieser Prinzipien deren Lösung zu suchen. Soll dagegen ein konkreter Fall im Leben entschieden werden, dann wird er auch die besonderen Staatsgesetze nicht unbeachtet lassen dürfen.

Wie oben bereits kurz angedeutet, beruht die Aussagepflicht des Zeugen auf der Gehorsamspflicht des Untertans gegenüber der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit, geht dementsprechend auch so weit als der rechtmäßige Auftrag des Richters fordert. Wenn der Zeuge aufgefordert wird, die volle Wahrheit zu sagen,

um so mehr wenn er sich eidlich verpflichtet hat, die volle Wahrheit zu sagen und nichts zu verheimlichen, dann muß er, auch nach dem Standpunkt der Moraltheologie, zu dem Gegenstand der Einvernahme alles aussagen, was von Belang ist. Aber auch nur zu dem Gegenstand der Einvernahme; denn der Gehorsam verpflichtet nicht weiter als der Befehl lautet. Nehmen wir an, der Richter in dem früher behandelten Falle habe an den Zeugen tatsächlich, wie es der Einsender dargestellt hatte, nur die Frage gerichtet: „Was haben Sie in der Brandnacht beobachtet?“ oder in der Form einer Aufforderung: „Erzählen Sie, was Sie in der Brandnacht beobachtet haben!“ Dann könnten wir vom moraltheologischen Standpunkt aus unmöglich den Zeugen eines Meineides beschuldigen, wenn er *auf diese Frage oder Aufforderung hin* nicht auch spontan von dem später belauschten Gespräche berichtet hätte. Die Lösung des Falles war zu geben, wie er vorgelegt war. Aber man wird mit Recht fragen müssen: Welcher Richter, der auch nur eine Ahnung von seinen Pflichten hat und es mit seinem Amt entsprechend ernst nimmt, würde es wohl mit einer solchen Einvernahme genug sein lassen? Im Mindestfall wird er die Einvernahme des Zeugen nicht beenden, ohne die Frage zu stellen: „Ist das alles, was Sie von der Brandgeschichte wissen?“ Oder er wird dem Zeugen vor der Einvernahme eine Rechtsbelehrung geben, worin er ihn ausdrücklich auf die Pflicht hinweisen wird, alles zu sagen, was mit dem Beweisgegenstand zusammenhängt. Er wird auch den Beweisgegenstand genügend darlegen. Gegenstand der Untersuchung als solcher (Beweisgegenstand) und Gegenstand der Einvernahme ist durchaus nicht gleichzustellen. Es wird auch öfter ein Zeuge bloß zu einer Detailfrage des ganzen Beweisgegenstandes einvernommen. Folglich muß der Richter mindestens den Gegenstand der Einvernahme genügend präzisieren (im dargelegten Fall: „Es handelt sich darum, ob der Angeklagte N. N. selber den Brand gelegt hat; was wissen Sie von dieser Sache?“). Schließlich bleibt auch noch der öffentliche Ankläger, der eine mangelhafte Fragestellung, ein unvollständiges Verhör des Zeugen gewiß nicht hingehen lassen würde ohne einzugreifen. Sollte sich aber wirklich ein Richter finden, der weder durch eine vorausgehende Rechtsbelehrung noch durch die Art und Weise der Fragestellung dem Zeugen seine Pflicht zum Bewußtsein brächte, dann gehörte eher der Richter auf die Anklagebank wegen Vernachlässigung seines Amtes, als der Zeuge wegen falscher Zeugenaussage.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich hinreichend ergeben, daß wir mit Recht von einem nur scheinbaren Gegensatz zwischen Rechtswissenschaft und Moraltheologie in unserer Frage gesprochen haben. In Wahrheit stimmt der Moraltheologe mit

dem Juristen überein in der Forderung, daß der Zeuge die volle Wahrheit sagen muß, das heißt, alles was ihm als mit dem Gegenstand der Einvernahme zusammenhängend bekannt ist. (Auf weitere Untersuchungen, welcher Zusammenhang dabei in Frage kommt, kann hier nicht eingegangen werden.) Nur müssen wir verlangen, daß der Vertreter der rechtmäßigen Obrigkeit, der Richter, dem Zeugen einerseits diese Pflicht genügend zum Bewußtsein bringt durch entsprechende Rechtsbelehrung, andererseits den Gegenstand der Einvernahme genügend bekanntgibt durch die entsprechende Form der Fragestellung, bzw. Aufforderung zur Aussage. Das war in dem früher behandelten Fall, so wie er vorgelegt war, nicht geschehen; daher die dort gegebene Entscheidung. — Man würde sich auch vergebens darauf berufen, daß die Staatsgesetze von vornherein den Zeugen zur vollständigen Aussage alles dessen verpflichten, was mit dem objektiven Beweisgegenstand irgendwie zusammenhängt, unabhängig von der Form der Fragestellung oder Aufforderung von Seite des Richters. Wir werden nicht daran zweifeln können, daß, wo solche Gesetze bestehen, sie auch im Gewissen verpflichten, wenn sie nicht höheren Gesetzen entgegen sind. Wie mager aber die staatliche Gesetzgebung nach dieser Seite in Wirklichkeit ist (wenigstens in Deutschland und Österreich), kann man aus den vorstehenden Ausführungen des Dr Meister entnehmen. Was sich diesbezüglich als — durchaus nicht in allem einheitliche — Rechtsanschauung herausgebildet hat, gründet sich auf einzelgerichtliche Entscheidungen (besonders des Obersten Gerichtshofes, bzw. Reichsgerichtes) und auf juristische Deduktionen. Wer wollte aber von der großen Menge der juristisch nicht geschulten Zeugen verlangen, daß sie die einschlägigen Strafgesetze, geschweige denn die gerichtlichen Entscheidungen oder juristischen Lehrmeinungen kennen? Daß er „die reine Wahrheit“ sagen muß, das heißt, nicht von der Wahrheit abweichen darf, das wird das richtig geschulte Gewissen auch dem einfachen Manne sagen; daß er aber auch „die volle Wahrheit“ sagen muß im Sinne der obigen Ausführungen, das kann der juristisch nicht Gebildete unmöglich wissen, wenn nicht eine entsprechende Rechtsbelehrung vorausgeht oder eine zweckdienliche Fragestellung gewählt wird.

Nicht die gleiche Übereinstimmung zwischen der Moraltheologie und der Jurisprudenz werden wir finden, wenn wir die Gründe ins Auge fassen, die einen Zeugen von der geforderten Aussage entschuldigen können. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Frage näher einzugehen; deshalb nur wenige Bemerkungen. Gestützt auf gewisse allgemein angenommene Grundsätze anerkennt die Moraltheologie bestimmte Gründe, die vor dem Forum des Gewissens von der Pflicht der Zeugenaussage ent-

binden. Damit ist die Konfliktmöglichkeit schon angedeutet. Wir sagen ausdrücklich: vor dem Forum des Gewissens! Eine andere ist die Frage, ob die Entschuldigung von der Aussagepflicht auch vor dem Forum des Staatsgesetzes anerkannt wird. Und das wird keineswegs immer der Fall sein. Hier haben wir Fälle, in denen der Zeuge, der seinem Gewissen folgt, in Konflikt mit dem Strafgesetze kommen kann. Der Priester wird gegebenenfalls den Zeugen auf diese Gefahr aufmerksam machen; er wird sogar im allgemeinen raten, auf die Vergünstigung, die vor dem Forum des Gewissens zurecht besteht, Verzicht zu leisten, um nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen; außer wenn die Sache so ist, daß eine Aussage vor Gericht nicht nur verweigert werden könnte, sondern verweigert werden müßte. Etwas ähnliches gilt auch vom Gebrauche der (uneigentlichen) Mentalrestriktion vor dem Richter, wo sie nach der Moraltheologie unter Umständen aus besonders schwerwiegenden Gründen zwar sittlich erlaubt sein, aber den Zeugen in die Gefahr einer straferichtlichen Verurteilung bringen könnte.

St. Gabriel.

F. Böhm.

VII. (Communicatio in saeris — „Katholische Aktion“?)
 Ein Seelsorger aus der Diaspora schickt der Redaktion unserer Quartalschrift einen Ausschnitt aus einem katholischen Volkskalender für 1931, der in einem Aufsatz über „Katholische Aktion im Dienste des Großstadtkindes“ u. a. folgendes Beispiel vorbildlichen (?) Seeleneifers bringt:

Frau H., redegewandt, katholisch durchglüht, in besseren Kreisen zu Hause, hat ein fragliches Gegenüber. Das besagte Gegenüber ist freiheitlich-protestantisch, er ist gar nichts. Der sechs Monate alte Erich, ihr Kind, sieht so elend aus. Frau H. verspricht ihm keinen Monat Leben mehr. „O armes, ungetauftes Kind; wie brutal sind deine Eltern, dir den schönen Himmel zu entziehen!“ Frau H. betet, sinnt — sinnt, betet. Hier muß bald geholfen werden. „Ach, Frau N., wenn Sie einmal ausgehen müssen, bringen Sie ruhig den Bub zum Verwahren rüber; ich versorge ihn schon.“ Das fragliche Gegenüber sagt zu; halb erstaunt und halb stolz über das unerwartete Anerbieten der „feinen“ Frau. Ein stürmischer Tag. Mutter Gegenüber muß ausgehen, bringt klein Erich zu Frau H. In drei Stunden sei sie wieder daheim. Mit zitternden Händen greift Frau H. das todgeweihte Geschöpf; herzt, liebkost. Nun hat sie freies Spiel. In einer Viertelstunde steht die Wackere vor dem würdigen evangelischen Pastor. „Herr Pastor, der kleine . . . u. s. w.“ Dem greisen Herrn wird's warm ums Herz ob dieser glaubensstarken Frau. Die Taufe wird gültig gespendet — Freude dort oben. In Frau H.s Apostelseele wird es ganz hell. — Das fragliche Gegenüber holt den kleinen Erich ab. „O, es ist nicht mehr derselbe Bub! Bedauernswerte Mutter, du ahnst es nicht! Nach fünf Tagen trägt man im Haus gegenüber einen winzigen Sarg hinaus. Erich flog zu den Engeln. In der Leichenhalle flüstert Frau H. der weinenden Mutter zu: „Er ist getauft, ist ein Engelchen.“ Ein Leuchten der Mutter Gegenüber. Noch heute ist sie Frau H. dankbar. — — Katholische Aktion.

Der Einsender vorstehenden Ausschnittes bemerkt, er habe sich beim Lesen dieser Zeilen geärgert, nicht über die Frau H.,